

Bebauungsplan „Solarpark“

Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der Beteiligung

vom 14.08.2018 bis 28.09.2018 (Behörden) nach § 4 (2) BauGB

vom 27.08.2018 bis 28.09.2018 (Öffentlichkeit) nach § 3 (2) BauGB

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Unitymedia BW GmbH, Schreiben vom 18.09.2018
- Thüga Energienetze GmbH, Schreiben vom 29.08.2018
- Handelsverband Südbaden, Schreiben vom 13.09.2018
- Telekom, Schreiben vom 22.08.2018

Stand: 05.11.2018

Teil 1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Polizeipräsidium Konstanz, Schreiben vom 14.08.2018	
<p>zum vorliegenden Bebauungsplan nehme ich aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt Stellung: Der geplante Solarpark liegt nördlich der B33 und westlich der L226. Zu beiden Seiten hin ist die vorgesehene Fläche durch einen über 100 m breiten Waldstreifen abgegrenzt, so dass keinerlei negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu erwarten sind. Die verkehrliche Erschließung ist bereits durch die Anbindung an die L226 gegeben, so dass von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände gegen den Bebauungsplan vorgebracht werden. Ggf. notwendig werdende verkehrsrechtliche Regelungen während der Bau-phase sind von dieser Stellungnahme nicht erfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Badische Jäger, Schreiben vom 16.08.2018	
<p>Grundlegend ist die Jägerschaft über solch ein Bauvorhaben nicht erfreut. Es gäbe noch genügend Dachflächen, welche zum Bau von Photovoltaikanlagen geeignet wären. Ein Grund weshalb wir grundlegend nicht darüber erfreut sind, ist unter anderem die Tatsache, dass diese 16,6 ha von der bejagbaren Fläche herausgenommen werden. (Hier bitten wir die Gemeinde anschließend den Jagdpachtvertrag anzupassen). Ein anderer Grund ist, dass der Lebensraum der Wildtiere täglich durch viele Bauarbeiten schrumpft und hierdurch auch gegebenenfalls Arten vom Aussterben bedroht sind. Aufgrund dessen, bitten wir höflich bei der Einzäunung des Solarparks darauf zu achten, dass der Zaun nicht bis unter den Boden angebracht wird. Ein Abstand von etwa 20 cm würden es dem Rebhuhn, Fasan und dem Feldhasen erlauben, die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen zu können.</p>	<p>Die Belegung von Dachflächen ist im Zusammenhang des Verfahrens nicht angesprochen. Sie ist im Übrigen Sache der jeweiligen Privateigentümer und kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Der Jagdpachtvertrag muß nicht angepaßt werden, weil es sich um eine Eigenjad handelt, die vom Verpächter des Plangebietes ausgeübt wird. Der Abstand des Zaunes vom Boden wird mit 15 cm so dimensioniert, wie es allgemein üblich und bewährt ist. Überdies kann dieser Wert versicherungstechnisch nicht überschritten werden.</p>
Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.08.2018	
<p>Vielen Dank für die Informationen zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Unsere nächsten Versorgungseinrichtungen sind über 300 m entfernt. Solange sich die Fläche nicht wesentlich in östlicher Richtung verschiebt ist eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht notwendig. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt.9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mail vom 05.09.2018</p>	
<p>unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//18-04244 vom 06.06.18 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>—</p> <p>A Allgemeine Angaben Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark“, Gemeinde Steißlingen, Lkr. Konstanz (TK 25:8219 Singen (Hohentwiel)); Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 12 BauGB Ihr Schreiben vom 08.05.2018 Anhörungsfrist: 20.06.2018</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für die geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter 	<p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinsablagerungen aus holozänen Auenlehmen und pleistozänen Illmensee-Schottern mit unbekannter Mächtigkeit. Zudem weist der geologische Basisdatensatz eine Rohstoffabbaufläche für Kiese und Sande aus. Der Abbauraum wurde gemäß den vorliegenden Informationen verfüllt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Im Bereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstofflicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p>	

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Aus Hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen sowie die Stellungnahme vom 06.11.2017 (LGRB-AZ.: 2511//17_10198) ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Stadt Singen, Abteilung Stadtplanung, Schreiben vom 12.09.2018	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan. Die Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen erfolgt im Parallelverfahren.</p>	Kenntnisnahme
Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung, Schreiben vom 17.08.2018	
<p>in Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Konstanz nimmt das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL) wie folgt Stellung: Das o.g. Vorhaben der Gemeinde liegt außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren. Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen weder Anregungen noch Bedenken.</p>	Kenntnisnahme


Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 18.09.2018	
<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das Plangebiet befindet sich westlich der L 226 und nördlich der B33. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg ist Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen. Durch den Bebauungsplan werden wir tangiert. Die Abstände für den anbau-freien Bereich von 20 m außerhalb des Erschließungsbereiches von Orts-durchfahrten an Bundes- und Landesstraßen werden eingehalten. Die Zufahrt ist von der L 226 über einen vorhandenen Wirtschaftsweg vorgesehen. Unsererseits bestehen keine Bedenken. Wir stimmen dem Bebauungsplan zu. Falls jedoch die Zufahrt von der L 226 geändert wird, ist dies mit uns ab-zustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Landesnenschutzverband BW und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Schreiben vom 28.09.2018 und 18.06.2018	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Naturschutzverbände sind der Ansicht, dass Photovoltaikanlagen so weit wie möglich auf den vielen bisher ungenutzten Dachflächen angebracht werden sollen. Wir halten es für notwendig, dass von Seiten der Politik in viel höherem Masse als bisher entsprechende Anreize gesetzt werden und auch die Gemein-den sollten sich dieser Aufgabe stellen. Ergänzend wird man nicht umhinkommen, in einem gewissen Umfang auch Freilandanlagen zu errichten, wenn die Energiewende zügig umgesetzt werden soll. Unter diesen Gesichtspunkten begrüßen wir die Einrichtung des Solar-parks in Steißlingen. Standard muss heute sein, Solarparks möglichst naturverträglich zu gestalten. Das heißt in erster Linie, auf der Fläche eine artenreiche Wiese einzusäen und diese durch Mahd mit Abräumen entsprechend dauerhaft zu entwickeln. An-pflanzungen von Gehölzen sind in diesem Fall nicht notwendig, da der Solar-park von Wald umgeben ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Nicht verzichten möchten wir auf den Hinweis, dass für eine erfolgreiche Energiewende in Baden-Württemberg nicht nur die Photovoltaik genutzt werden muss, sondern auch alle Potentiale für Windkraftanlagen, soweit sie mit dem Naturschutz verträglich sind.	

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Landratsamt Konstanz, Untere Baurechtsbehörde, Schreiben vom 20.09.2018	
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Steißlingen", Gemarkung Steißlingen, der Gemeinde Steißlingen; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</u> Die grundsätzliche Genehmigungspflicht des Bebauungsplans entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem das parallel laufende Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan rechtswirksam zum Abschluss kommt.</p> <p><u>Ordnungsamt – Jagdbehörde:</u> Vom Plangebiet werden laut Angaben im Generalwildwegeplan Baden-Württemberg keine übergeordneten Wildachsen- oder Wegepunkte umfasst, sondern lediglich an der Nord-Ost-Ecke wird ein Wildweg geschnitten. Dennoch ist sowohl Reh- als auch Schwarzwild im o.g. Jagdbogen vorhanden, welche durch die komplette Einzäunung am Durchgang gehindert werden. Gerade im Hinblick auf die Größe des Gebietes wird mit vermehrten Wildschäden in der Landwirtschaft außerhalb des Plangebiets gerechnet sowie mit einer erhöhten Gefährdungslage durch Wildwechsel auf den naheliegenden Straßen Bundesstraße B 33 (südlich) und Landesstraße L 226 (östlich). Darüber hinaus wird den Wildtieren eine größere Äsungs- und Aufenthaltsfläche entzogen. Es wird daher angeregt, bei den Festsetzungen zur Einfriedung eine Bodenfreiheit von mindestens 30 cm vorzusehen. So ist es auch Großwild wie z.B. Reh- und Schwarzwild möglich, in geduckter Haltung unter dem Zaun hindurchzukommen. Eine geringere Höhe ist vor allem unter dem Aspekt gefährlich, dass Jungtiere unter dem Zaun hindurchkommen, die Alttiere jedoch nicht.</p> <p><u>Forstverwaltung:</u> Von Seiten des Kreisforstamtes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Kreisarchäologie:</u> Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Ordnungsamt - Jagdbehörde</p> <p>Die Bodenfreiheit des Zaunes beträgt 15 cm. Die angeregte Bodenfreiheit von 30 cm ist aus Versicherungsgründen nicht umzusetzen. Überdies ist der Aufenthalt von Großwild im Bereich der Anlage nicht gewünscht, denn es könnte zu gefährlichem Kontakt mit stromführenden Bauteilen kommen. Überdies ist die Gefahr der Beschädigung von Anlagenteilen gegeben. Die genannte Bodenfreiheit entspricht einem in langjähriger Praxis bewährten Standard.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Naturschutz: Wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dieses Sachgebiets im Schreiben vom 20.06.2018 ausgeführt, bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Zwischenzeitlich wurden auch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen. Das Ergebnis, dass die bisherige Ackerfläche keine besondere Bedeutung für geschützte Arten aufweist und mit Erstellung des Solarparks keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten zu erwarten ist, ist soweit nachvollziehbar und plausibel. Durch die Umwandlung des bisherigen Ackers in eine dauerbegrünte Fläche, kann der Eingriff durch die Anlage des Solarpark gemäß den Berechnungen nach der Ökokonto-Verordnung vollständig ausgeglichen werden. Die Höhe des rechnerischen Überschuss ist auf fachlicher Ebene jedoch noch zu klären. Es liegt hier auch noch ein Widerspruch vor, da im Textteil davon ausgegangen wird, dass 70 % der Fläche durch Überschattung gegenüber einer durchschnittlichen Fettwiese abzuwerten sind, während in der Planungstabelle von einem Flächenanteil von ca. 55 % ausgegangen wird. Aus den genannten Gründen ist die endgültige Höhe des Überschusses an Ökopunkten noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>In der Gemeinde Steißlingen werden (Stand 2016) 1.160 Hektar Fläche landwirtschaftlich genutzt. Somit entspricht das Plangebiet einem Flächenanteil von 1,3 %. Bei dieser geringen Größenordnung ist ein agrarstrukturell bedeutender Eingriff nicht gegeben.</p> <p>Planexterne Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Umgang mit den Ökopunkten wurde bei einem Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Daraus ergaben sich die folgenden Anpassungen: Vorerst wird die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung überschlägig vorgenommen, da die genauen Daten zur Photovoltaikanlage noch nicht allumfassend vorliegen. Daher kann die aktuelle Bilanzierung noch minimale Abweichungen haben. Der unterschiedliche Überschattungsgrad der Anlage wird vorerst mit 60 % angenommen, die Widersprüche zum Überschattungsgrad wurden berichtigt. Bei Vorliegen der fertigen Planunterlagen wird die Bilanzierung angepasst und in den Umweltbericht übernommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><u>Straßenverkehrsamt:</u> Der geplante Solarpark liegt sowohl zur Landesstraße L 226 als auch zur Bundesstraße B 33 abgegrenzt, so dass keinerlei Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu erwarten sind. Es werden seitens der Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt Konstanz, daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan vorgebracht.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u> Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände, sofern die folgenden Anmerkungen beachtet werden.</p> <p><u>Abwassertechnik, Bodenschutz</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Der geplante Solarpark befindet sich innerhalb der Schutzzonen IIIA des „Wasserschutzgebiets (WSG) für den Tiefbrunnen (TB) Sauried“ sowie innerhalb der Schutzzone III des „WSG für den TB Viehweide“. Die Vorgaben der geltenden Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnungen sind zu beachten. Es wird ausdrücklich angeregt, die Wasserversorgungsunternehmen (hier: Stadtwerke Radolfzell) am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen zum westlich fließenden Steißlinger Mühlbach (Gewässer II. Ordnung) ist einzuhalten.</p>	<p>Des Weiteren wurde ein Monitoring angedacht, welches drei Jahre nach Umsetzung eine Erfolgskontrolle vorsieht und entsprechende Ökopunkte generiert. Die Ökopunkte werden erst nach erfolgtem Monitoring freigegeben und können dann anderweitig eingesetzt werden.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p data-bbox="159 427 779 491"><u>Vermessung:</u> Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.</p> 	

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Regierungspräsidium Freiburg, Abt.2 - Raumordnung, mail vom 09.10.2018	
<p>Für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns und bitten gleichzeitig, die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Allerdings bestehen aus raumordnerischer Sicht auch keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Unter eher formalen Aspekten fällt jedoch auf, dass die Verfasser des Umweltberichts unter Ziff. 2.2.2 offensichtlich immer noch davon ausgehen, es gäbe von Fall zu Fall „erforderliche“ Ausnahmen von regionalplanerischen Festlegungen. Hier scheint es sich um eine Fehlinterpretation zu handeln. Um Ziele eines Regionalplans „zu überwinden“ hat der Gesetzgeber nur die Instrumente der Regionalplanänderung und der Zielabweichung als förmliche Verfahren, nicht jedoch „Ausnahmen“ vorgesehen. Die für den Solarpark Steißlingen maßgebliche „Ausnahme“ ist bereits in Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee selbst enthalten, wonach land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Anlagen der technischen Infrastruktur – im Gegensatz zu sonstiger Besiedlung – unter bestimmten Voraussetzungen, also ausnahmsweise, im Regionalen Grünzug zulässig sind. Diese Zusammenhänge, auf die der Regionalverband in seiner Stellungnahme vom 13.06.2018 bereits hingewiesen hatte, sollten dem Planungsbüro bewusst sein, zumal der Sachverhalt in der Begründung des Bebauungsplans inzwischen korrekt dargestellt wird.</p>	<p>Die Formulierung unter Ziff. 2.2.2 des Umweltberichts wird korrigiert.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr, mail vom 15.08.2018	
<p>11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steisslingen und Volkertshausen (VVG) Solarpark Steisslingen - Luftrechtliche Stellungnahme</p> <p>Ihr Schreiben vom 02.08.2018 Ihr Zeichen: AZ: 620.4021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Plangebiet liegt ca. 2 km südöstlich eines genehmigten Ultraleichtsonderlandeplatzes. Vor diesem Hintergrund ist bei späterem Einstieg in Detailplanungen eine Blendwirkungsuntersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Motorschirmflugbetrieb erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus gibt es keine weiteren grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Das geforderte Blendgutachten auf der Basis der bisher vorliegenden Planung wurde erstellt. Es ist mit gewissen Einschränkungen des Flugbetriebes hinsichtlich des Anflugbereiches zu rechnen, die im Zuge der nachfolgenden Anlagenplanung konkretisiert werden. Diese Einschränkungen werden der luftfahrtrechtlichen Genehmigungsbehörde mitgeteilt mit dem Ziel, daß die Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes vom 06.03.2007, zuletzt bis zum 31.03.2020 verlängert mit Bescheid vom 14.02.2017, mit Bezug auf die dort aufgeführten Grundlagen eines Widerrufs („Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Aufstiegsgebietes“) entsprechend geändert wird.</p>